

Hinweise zur Durchführung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach der ZApprO vom 8. Juli 2019 ab Herbst 2024

Mündlich-praktische Prüfung:

- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie der/dem Prüfungsvorsitzenden bzw. der/dem Prüfer/in jeweils vor Beginn der Prüfung Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie die Zulassung vorzeigen.
- Die mündliche Prüfung, die vor einer Prüfungskommission abgelegt wird, dauert pro Prüfungsfach pro Prüfling mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- Die mündliche Prüfung wird in Gruppen à 2-4 Personen durchgeführt
- Der praktische Prüfungstag dauert ca. 8 Stunden.
- Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach **eine Gesamtnote**, in die zu gleichen Teilen die Leistung aus dem praktischen und die Leistung aus dem mündlichen Prüfungsteil eingeht. Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden ggf. erst einige Tage später bekanntgegeben.

Störungen/Täuschungsversuche bei der mündlich-praktischen Prüfung

In Fällen, in denen ein Prüfling die mündlich-praktische Prüfung in so erheblichem Maße stört, dass dieser nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.

Allgemeines zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung:

Bestehensregelung mündlich-praktische Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet (§ 53 Abs. 1 ZApprO).

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist (§ 53 Abs. 2 ZApprO).

Wiederholungsregelung:

Wird die mündlich-praktische Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündlich-praktische Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden.

Wird die mündlich-praktische Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Für die Fortsetzung bzw. Wiederholung der noch abzulegenden Fachprüfungen eines Prüfungsteils wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen geladen (solange bis die noch abzulegenden Prüfungsfächer bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind).

Nichtteilnahme/Rücktritt von der Prüfung:

Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach ihrer oder seiner Zulassung vom Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, von einer Fachprüfung oder von mehreren

Fachprüfungen zurück, so hat er oder sie die Gründe für ihren oder seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt Baden-Württemberg mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 ZApprO).

Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bzw. die mündliche-praktische Prüfung in der/den jeweiligen Fachprüfungen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung als nicht unternommen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Rücktritt wegen Krankheit:

Wenn Sie wegen Krankheit an dem gesamten Prüfungsabschnitt bzw. an einer oder mehreren Fachprüfungen nicht teilnehmen, müssen Sie die Gründe für den Rücktritt dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitteilen und sich ärztlich untersuchen lassen.

Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest gesondert für jeden Prüfungstag vorgelegt werden, wobei die Untersuchung grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgen muss.

Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).

Hinweis zum ärztlichen Attest:

Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung, über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Krankheitssymptome (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag erheblich sind.

Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt entschieden, sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten praktischen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.

Der alleinige Hinweis der Ärztin/des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.

Die Erkrankung muss für jeden Prüfungstag gesondert nachgewiesen werden.

Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer Atteste vor.